



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle bundesunmittelbaren  
Sozialversicherungsträger  
**- nur per E-Mail -**

**nachrichtlich:**  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Referat Zb1-Bonn  
53107 Bonn

Bundesministerium für Gesundheit  
Referat 225  
53107 Bonn

Bundesministerium für Ernährung  
und Landwirtschaft  
Referat 124  
Postfach 14 02 70  
53107 Bonn

Minister und Senatoren für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales der Länder

GKV-Spitzenverband  
- Abteilung Systemfragen -  
Herrn Dr. Pekka Helstelä  
Reinhardtstraße 30  
10117 Berlin

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.  
- Finanzen, Controlling, Betriebswirtschaft -  
Herrn Jörg Botti  
Alte Heerstraße 111  
53575 Sankt Augustin

Deutsche Rentenversicherung Bund  
- Geschäftsbereich 0100 -  
Frau Sabine Köhler  
10704 Berlin

**Etatisierung der Finanzierungskosten von mehrjährigen Immobilienmaßnahmen in den Haushalten der Sozialversicherungsträger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 85 Abs. 1 SGB IV sind Immobilienmaßnahmen von Sozialversicherungsträgern grundsätzlich genehmigungspflichtig. Bestandteil der Genehmigungsprüfung ist auch die

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1634

FAX +49 228 619 1874

referat\_514@bvamt.bund.de  
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Christoph Romes

6. März 2018

AZ **514-3732-1197/09**

(bei Antwort bitte angeben)

Sicherstellung der Finanzierung der Immobilienmaßnahmen. Der entsprechende Finanzierungsnachweis wird grundsätzlich über die Etatisierung von Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Sozialversicherungsträgers erbracht.

Zur ordnungsgemäßen Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) der Auffassung unseres Hauses zugestimmt, dass es bei einer gemäß § 85 SGB IV genehmigungsbedürftigen Baumaßnahme einer vorherigen verbindlichen Finanzierungsgrundlage bedarf.

Gleichwohl bedeutet dies - nach Auskunft des BMAS - im Haushaltsrecht der Sozialversicherung (§§ 75 Abs. 1 Satz 1, 78 Satz 1 SGB IV, § 6 Abs. 2 SVHV) nicht, dass damit anlässlich der Genehmigung einer Baumaßnahme sogleich im Haushalt eines Sozialversicherungsträgers der gesamte mögliche Etat des Vorhabens für das betreffende Haushaltsjahr und in konkreten Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre etatisiert sein müssen. Erst wenn feststeht, in welchem Haushaltsjahr tatsächlich eine vertragliche Verpflichtung voraussichtlich eingegangen werden soll, bedarf es tatsächlich der Ausbringung einer Verpflichtungsermächtigung. Dies entspricht dem Grundsatz, dass angesichts des Prinzips der Jährlichkeit des Haushaltes nur restriktiv und bedarfsgerecht von der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen Gebrauch gemacht werden sollte. Sozialversicherungsträger sind deshalb gehalten, vom Instrument der Verpflichtungsermächtigung erst dann Gebrauch zu machen, wenn er im Bauzeitenplan des Vorhabens konkret eine vertragliche Verpflichtung eingehen möchte.

Vor diesem Hintergrund ist es im Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit der Darlegung der Finanzierungsgrundlage eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens einerseits und dem Gebot der restriktiven Handhabung von Verpflichtungsermächtigungen andererseits sachgerecht, wenn Sozialversicherungsträger zur verbindlichen Begründung seines Bauantrages der Genehmigungsbehörde im Sinne § 85 SGB IV den Gesamtetat des Vorhabens und seiner Finanzierung schlüssig darlegt und dies zugleich in den Erläuterungen des relevanten Haushaltstitels mit einer verbindlichen Erläuterung durch Haushaltsvermerk versieht (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SVHV).

Wir bitten um künftige Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Heinrich Hinken